



RECHT | STAND: Oktober 2022

SCHWERARBEIT BEI MEHRFACHVERSICHERTEN – OBERSTER GERICHTSHOF FOLGT RECHTSANSICHT DER OÖ LAK

Der Oberste Gerichtshof hat nach zwei bisher gegenteiligen Entscheidungen nun in einem von der OÖ LAK betriebenen Musterverfahren einen Judikatschwenk vollzogen, der vielen unserer Mitglieder eine massive Besserstellung und einen leichteren Zugang zur Schwerarbeitspension ermöglicht!

ALLGEMEINES ZUR SCHWERARBEIT

Die Schwerarbeitspension ermöglicht einen früheren Pensionsantritt (grundsätzlich ab dem 60. Lebensjahr) zu geringen Abschlägen (1,8% pro Jahr vor dem Regelpensionsalter).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension ist neben dem Eintrittsalter von 60 Jahren und den erforderlichen 540 Versicherungsmonaten das Vorliegen von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb von 240 Monaten vor dem Pensionsstichtag. Die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten soll jenen Versicherten offenstehen, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit besonders belastenden Formen von Schwerarbeit ausgesetzt waren.

In der Schwerarbeitsverordnung (SchwerarbeitsV) werden die verschiedenen Erschwernisse (zB Hitze und Kälte, unregelmäßige Nachtarbeit oder schwere körperliche Belastung) konkret definiert, deren Vorliegen je für sich Schwerarbeit begründen soll.

WANN LIEGT EIN SCHWERARBEITSTAG VOR?

Körperliche Schwerarbeit im rechtlichen Sinne liegt vor, wenn Männer bei achttündiger Arbeitszeit mindestens 2.000 und Frauen mindestens 1.400 Kalorien durch die Arbeit verbrauchen. Der Achttunden-Arbeitstag stellt einen Richtwert dar. Es ist möglich, die erforderlichen Kalorien aufgrund längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere auch bei kürzerer Arbeitszeit zu erlangen. Dies muss zumindest an 15 Tagen im Monat erreicht werden, um ein „Schwerarbeitsmonat“ zu erwerben.

SONDERPROBLEM: SCHWERARBEIT BEI MEHRFACHVERSICHERTEN

Nach bisheriger Auffassung des Obersten Gerichtshofs war der Kalorienumsatz bei Ausübung von zwei oder mehr versicherungspflichtigen Tätigkeiten (zB Lagerhaus-Arbeiter und Nebenerwerbslandwirt am eigenen Betrieb) nur dann zusammenzurechnen, wenn bei jeder dieser Tätigkeiten bezogen auf einen

Acht-Stunden-Arbeitstag diese Kaloriengrenze erreicht werden würde. In der Praxis führte dies dazu, dass Mehrfachversicherten trotz hoher körperlicher Belastung keine Schwerarbeitszeiten anerkannt wurden.

Diese Auslegung steht nach Ansicht der OÖ Landarbeiterkammer nicht in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben der Schwerarbeitsverordnung und verstößt zudem gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

OÖ LAK VERTRITT KAMMERMITGLIED VOR DEM OBERSTEN GERICHTSHOF

Die OÖ Landarbeiterkammer hat nun in einem Musterverfahren ein Kammermitglied vertreten und ist bis vor den Obersten Gerichtshof gezogen. Im vorliegenden Fall ist das Kammermitglied als Lagerarbeiter beschäftigt und verbraucht laut Gerichtsgutachten bei 8-h-Arbeit 1.821 kcal. Zusätzlich ist die betroffene Person auch als Betriebsführer nach BSVG versichert und arbeitet



Mag. Lukas Scharinger
Abteilung RECHT

im Jahresschnitt weitere 3h pro Tag am eigenen Hof. Die Unterinstanzen haben die Klage auf Anerkennung von Schwerarbeitszeiten abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof hat sich allerdings der Rechtsmeinung der OÖ LAK angeschlossen und nach zwei bisher gegenteiligen Entscheidungen einen Judikatschwenk vollzogen und ausdrücklich festgestellt, dass sämtliche versicherte Tätigkeiten für die Berechnung der erforderlichen Kalorienanzahl zusammenzurechnen sind. Von dieser Entscheidung profitieren zahlreiche Kammermitglieder, die etwa neben ihrer unselbständigen Tätigkeit auch eine Nebenerwerbslandwirtschaft betreiben.

Beispiel:

Unselbständiger Forstarbeiter verbraucht 1.000 Arbeitskalorien bei 4,5 h- Arbeitstag (ASVG-versichert) und zusätzlich 1.000 Arbeitskalorien bei seiner Arbeit als Betriebsführer im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (BSVG-versichert) bei durchschnittlich 4,5h pro Tag. Aufgrund der aktuellen Entscheidung wären nunmehr die Arbeitskalorien aus beiden Versicherungsverhältnissen zusammenzurechnen und würde die 2.000 Kaloriengrenze erreicht werden, so dass Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt.

WER ENTSCHEIDET?

Zuständig ist bei DienstnehmerInnen die Pensionsversicherungsanstalt, die über das Vorliegen von Schwerarbeit mit Bescheid entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von drei Monaten ab Zustellung Klage bei Gericht eingebracht werden. Dort wird von einem Arbeitsmediziner als gerichtlichem Sachverständigen auf Basis von Tätigkeitsbeschreibungen der durchschnittliche Kalorienverbrauch errechnet.

Für Fragen steht Ihnen die Rechtsabteilung der OÖ Landarbeiterkammer jederzeit gerne zur Verfügung.

TEUERUNGSPRÄMIE

Zulagen und Bonuszahlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund der Teuerung zusätzlich in den Kalenderjahren 2022 und 2023 geleistet werden, sind steuer- und beitragsfrei:

- » bis zu 2.000,00 Euro pro Jahr und zusätzlich
- » bis zu 1.000,00 Euro pro Jahr, wenn die Zahlung auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 7 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) erfolgt.

Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden (§ 49 Abs. 3 Z 30 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 124b Z 408 lit. a EStG 1988).

INFO:

Belohnungen auf Grund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind nicht steuer- und beitragsfrei.

Werden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 sowohl eine Gewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 als auch eine Teuerungsprämie ausgezahlt, sind diese nur insofern steuerfrei, als sie insgesamt den Betrag von 3.000,00 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Wird diese Summe überschritten, unterliegt der übersteigende Betrag der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Eine steuerfrei gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

Hinweis: Die Teuerungsprämie steht auch geringfügig Beschäftigten und Teilzeitkräften in vollem Ausmaß zu.

Zum Ruhestand die besten Wünsche

Nach über 43 Dienstjahren in der Landarbeiterkammer ist Elisabeth Rammer in den Ruhestand übergetreten. Ihr Betätigungsfeld lag über vier Jahrzehnte in der Öffentlichkeitsabteilung sowie im Bildungsverein, dessen Aufbau sie maßgeblich mitgeprägt hat. Besonders wichtig waren ihr ein harmonisches Miteinander, gegenseitiger Respekt und Anerkennung für die Arbeit.

Kammerdirektor Siegfried Glaser dankte mit persönlichen Worten: „Liebe Elisabeth, du wirst uns fehlen. Vielen herzlichen Dank für dein Engagement für unsere Kammermitglieder und deine Kollegialität. Wir alle wünschen dir für deinen neuen Lebensabschnitt alles Gute, viel Freude und Gesundheit sowie eine schöne Zeit im Kreise deiner Familie“.



Elisabeth Rammer, Dr. Siegfried Glaser